



## **IM NAMEN DER REPUBLIK!**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.<sup>a</sup> Prendinger, über die Revision der Bildungsdirektion für Oberösterreich gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20. Oktober 2023, Zl. L524 2279080-1/2E, betreffend Besuch einer im Ausland gelegenen Schule (mitbeteiligte Partei: S P in E, vertreten durch R P in E), zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

### **Entscheidungsgründe:**

- 1 1.1. Mit Bescheid der Bildungsdirektion für Oberösterreich (der revisionswerbenden Partei) vom 4. September 2023 wurde unter Bezugnahme auf eine Mitteilung vom selben Tag - unter Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde - der Besuch einer im Ausland gelegenen Schule durch die Mitbeteiligte, eine österreichische Staatsbürgerin, untersagt und angeordnet, dass die Mitbeteiligte ihre Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen habe; dabei berief sich die revisionswerbende Partei auf §§ 13 Abs. 1 und 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) sowie § 13 Abs. 2 VwGGV.
- 2 1.2. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 20. Oktober 2023 gab das Bundesverwaltungsgericht einer gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde der Mitbeteiligten statt und erteilte dieser die Bewilligung zum Besuch der Z-Schule (in Deutschland) im Schuljahr 2023/2024; die Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zugelassen.
- 3 Das Verwaltungsgericht legte seiner Entscheidung im Wesentlichen zugrunde, die Mitbeteiligte habe im Schuljahr 2022/2023 an häuslichem Unterricht teilgenommen, sei allerdings nicht zur Externistenprüfung angetreten.



- 4 Mit - rechtskräftigem - Bescheid der revisionswerbenden Partei vom 11. Juli 2023 sei daraufhin ausgesprochen worden, dass die Mitbeteiligte „ab sofort“ die Schulpflicht (im Sinne des § 5 SchPflG) durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht zu erfüllen habe.
- 5 In seiner rechtlichen Beurteilung vertrat das Verwaltungsgericht im Kern die Rechtsauffassung, die vorliegende (rechtskräftige) Anordnung des Schulbesuchs im Sinne des § 5 SchPflG stehe einem Schulbesuch nach § 13 SchPflG nicht grundsätzlich entgegen; darauf aufbauend bejahte das Verwaltungsgericht fallbezogen die Bewilligungsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 dritter Satz SchPflG.
- 6 Die Zulassung der (ordentlichen) Revision begründete das Verwaltungsgericht damit, dass Rechtsprechung zu der Rechtsfrage fehle, „ob eine Anordnung der Erfüllung der Schulpflicht gemäß § 11 Schulpflichtgesetz durch den Besuch einer Schule iSd § 5 Schulpflichtgesetz einem Besuch einer im Ausland gelegenen Schule gemäß § 13 Schulpflichtgesetz entgegensteht“.
- 7 2. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende ordentliche Revision.
- 8 3. Der Verwaltungsgerichtshof hat - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - erwogen:
- 9 Der vorliegende Revisionsfall gleicht sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht in den entscheidungsrelevanten Punkten jenem, der mit dem hg. Erkenntnis vom 3. Oktober 2024, Ro 2023/10/0032, entschieden wurde.
- 10 Aus den dort ersichtlichen Gründen, auf welche gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen wird (vgl. insbesondere Rz 17), war auch das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

W i e n , am 7. November 2024